Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 9. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben mich mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. Mts. in den Ruhestand treten zu lassen geruhet, und habe ich demgemäß heute meine Amtsthätigkeit eingestellt.

Indem ich die Königlichen und Communal-Behörden, so wie meine lieben Schlesier hiervon in Kenntniß setze, danke ich der schönen Provinz, welcher durch die Bande der Geburt und des Herzens anzugehören mein Stolz ist, mit unvergänglichen Gefühlen für das mir, während meiner langjährigen Amtsthätigkeit, in Leiden und Freuden, mit gleicher Hingebung unausgesetzt bewiesene unschätzbare Vertrauen. Die fortdauernde Liebe meiner Vaterlandsgenossen aber, um die ich herzlichst bitte, wird den Abend meines Lebens erheitern.

Breslau, den 25. Juni 1845.

von Merckel,
königlicher wirklicher geheimer Rath und zeitheriger Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich die Funktionen des gedachten Amtes am heutigen Tage übernommen, es sind daher alle an das Ober-Präsidium gerichtete Gesuche und Anzeigen an mich zu adressiren.

Breslau, den 25. Juni 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1836 verbietet ausdrücklich den Verkauf der daselbst sub Litt. B. und C. aufgeführten Arzneistoffe im gepulverten Zustande bei einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. Bei Wiederholung, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung soll diese Strafe geschärft werden, darf jedoch 50 Rthlr. Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen. Bei Kontraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem, nach Bewandtniß der Umstände, dem Kontravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

Dessen ungeachtet haben die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, in Erfahrung gebracht, daß Laboranten, Kaufleute, Krämer und andere Gewerbetreibende die in dem angeführten Gesetze verbotenen Pulver von Arzneikörpern, welche unter den Buchstaben B. und C. aufgeführt sind, verkaufen, weshalb uns aufgetragen wird, dasselbe in Erinnerung zu bringen.

Zugleich fordern wir, in Folge jenes hohen Auftrages, die Polizeibehörden und Magistrate auf, mit Strenge auf die Befolgung jenes Gesetzes zu wachen.

Breslau, den 27. Juni 1845. I.

Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 41) schreibt im § 131 und 132 vor, daß

> Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klemptner, Buchbinder und Färber

die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Verkündigung der Gewerbeordnung nicht bereits zustand — was anzunehmen ist, wenn sie schon damals ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben — nur dadurch erlangen, daß sie entweder in eine Innung, nach vorherigem Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden, oder diese Befähigung durch eine abzulegende Prüfung nachgewiesen haben, oder ihnen eine förmliche Prüfung besonders erlassen ist.

In Gemäßheit des § 167 a. a. O. verordnen wir hiermit bis auf Weiteres, daß die bezeichneten Gewerbetreibenden, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, in den Städten desfalls bei den Magistraten, auf dem Lande aber bei dem Landrath sich zu melden haben, und

1) daß diejenigen, welche sich bei den Magistraten melden, unter Vorsitz eines Magistratsmitgliedes von zwei geachteten Meistern des betreffenden Gewerbes durch Lösung von Aufgaben darüber zu prüfen sind, daß sie die gewöhnlichen Arbeiten

ihres Gewerbes selbstständig auszuführen im Stande sind, worüber ihnen, wenn sie befähigt gefunden sind, von den drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission ein Zeugniß auszustellen ist;

2) daß diejenigen, welche sich bei dem Landrath melden, von diesem dem Magistrat der ihrem Wohnort zunächst belegenen Stadt zur Prüfung in vorstehender Art zu überweisen sind; und

3) daß die von den Geprüften zu entrichtenden, möglichst zu beschränkenden, Kosten (§ 165 a. a. O.) für die von den zugezogenen Meistern etwa in Anspruch genommene Versäumnißentschädigung neben dem nur auf das Nothwendige zurückzuführenden Aufwande, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten unerläßlich entsteht, einstweilen von den betreffenden Magistraten festzusetzen sind, wobei wir uns aber nöthigenfalls deren Ermäßigung vorbehalten.

Breslau, den 4. Juli 1845. I.

(Schleusensperre.) Die Schiffsschleuse auf dem Sande hierselbst hat bei dem vorgewesenen Hochwasser Beschädigungen erlitten, deren Herstellung nicht bis zum nächsten Winter verschoben werden darf.

Derselbe Fall tritt bei der zweiten hiesigen Schiffsschleuse auf dem Bürgerwerder ein, weshalb beide Schleusen

vom 1. bis zum 24. August d. J.

für die Schifffahrt gesperrt werden müssen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 2. Juli 1845. I.

Ablösungsgelder-Quittungs-Umtausch pro I. Quartal 1845 betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1845 für das erste Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. März 1845 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen, welche in dem obengedachten Zeitraum Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 2. Juli 1845. III.

Mit Bezug auf die durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. September 1842 Pag. 277 et sequ. publicirten Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Grenz-Bezirk soll nunmehr auch der Hausir-Handel mit Hafer bis auf weitere Bestimmung ebenso wie mit den übrigen Getreidesorten im Grenz-Bezirke gestattet werden, wonach sich die Steuer-Aufnahme-Behörden in vorkommendem Falle zu achten haben.

Breslau, den 1. Juli 1845. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15. Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 6. Juni 1845.

Chronik.

Der Kaufmann Joseph Wolff zu Münsterberg ist als Special-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 17. Juni 1845. I.

Rühmliche Handlung. Der Freigärtner Gottfried Mittmann zu Leonhardwitz, Neumarkter Kreises, hat sich bei dem diesjährigen Frühjahrs-Hochwasser durch aufmunterndes Beispiel und mit Gefahr verbundene Aufopferung bei Schützung der Oderdeiche besonders ausgezeichnet, wofür ihm als Anerkennung eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden.

Der Dr. Spieler ist als zweiter Arzt und der Dr. Hoffmann als ärztlicher Assistent bei der Provinziallandständischen Irren-Heil-Anstalt in Leubus angestellt; und

der seitherige evangelischer Schullehrer Grundmann zu Ujast ist in gleicher Art nach Kuschwitz, Kreis Militsch, befördert worden.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der verstorbene Seifensiedermeister Ferdinand Schädel in Prausnitz hat in seinem Testament:

1) der evangelischen Kirche daselbst . . . . . 1000 Rthlr.
2) der Armen-Kasse zu Prausnitz . . . . . 4000 —

in schlesischen Pfandbriefen, letzteres Geld mit der Maaßgabe legirt, daß von den Zinsen alljährlich im Winter für arme Schulkinder und alte verschämte Hausarme Brot und Bekleidung beschafft werde.

Der durch Wohlthätigkeitssinn schon früher rühmlich bekannte praktische Arzt Dr. Lindner in Breslau hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst eine Schenkung von 1500 Rthlr. zugewendet.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Netsche, Kreis Oels; — zu Stadt Raudten, Steinauer Kreises.